

C-Prüfung

für Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker



BILDNACHWEIS

Titelseite (o. l.) © Ian Allenden | 123rf.com
Titelseite (o. r.) © fotoluminate | 123rf.com
Titelseite (u. l.) © furtseff | Fotolia.com
Titelseite (u. r.) © Stefan Arend | epd-bild.de
Seite 2 © ekir.de
Seite 3 © photography_berlin | Fotolia.com

Seite 21 © twystydigi | Fotolia.com
Seite 37 © ekir.de
Seite 43 © furtseff | Fotolia.com
Seite 53 © Gerhard Seybert | Fotolia.com
Rückseite (l.) © alenavlad | 123rf.com
Rückseite (o. r.) © tunart | iStockphoto.com
Rückseite (u. r.) © wikoski | iStockphoto.com

INHALT

1. VORWORT	2
------------	---

2. C-PRÜFUNGSORDNUNG	3
----------------------	---

3. HINWEISE ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG	21
--------------------------------------	----

4. LITERATURLISTE ORGELMUSIK	37
------------------------------	----

5. ANTRAGSFORMULARE (KOPIERVORLAGEN)	43
--------------------------------------	----

Hauptantrag „Antrag auf Zulassung zur C-Prüfung“	44
Anlage 1 „Antrag auf Anerkennung und Erlass von Prüfungsfächern“	48
Anlage 2 „Liste der zwölf Stücke bzw. Choralvorspiele“	50
Anlage 3 „Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin/-musiker	51

6. ANHANG	53
-----------	----

Antrag auf Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen C-Prüfung	54
Antrag auf Anerkennung und Erlass von Prüfungsfächern	56

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie dieses Heft zur Hand genommen haben, interessieren Sie sich für die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit der C-Prüfung für den kirchenmusikalischen Dienst in unserer Landeskirche abgeschlossen wird. Darüber freuen wir uns!

Um Ihnen nicht nur einen Überblick zu ermöglichen, sondern Sie sogleich mit weitgehenden Informationen hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen, den fachlichen Anforderungen und der praktischen Durchführung der C-Prüfung vertraut zu machen, finden Sie in dieser Broschüre alles Wesentliche zusammengefasst. Lassen Sie sich bitte nicht von der Fülle der Details irritieren, sondern nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie Rückfragen haben, die wir gern im persönlichen Gespräch mit Ihnen klären. Erster Ansprechpartner ist der Kreiskantor oder die Kreiskantorin Ihres Kirchenkreises.

Die C-Prüfung steht in der Regel am Ende einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die in verschiedenen Fachrichtungen absolviert werden kann. Sollten Sie bereits anderweitige musikalische Prüfungen abgelegt haben, können Sie diese im Rahmen der C-Prüfung anerkennen lassen. Die katholische C-Prüfung wird der evangelischen gleichgestellt, sobald ein Kolloquium in den Fächern Liturgik und Hymnologie abgelegt wurde. Entsprechende Antragsformulare finden Sie in dieser Broschüre.

C-Ausbildungskurse werden in Zusammenarbeit benachbarter Kirchenkreise regional durchgeführt. Auskunft über eine mögliche Kursteilnahme, die Einstiegsmöglichkeiten und Voraussetzungen erteilen Ihnen die Ausbildungsleitungen, deren Kontaktdaten Sie im beiliegenden Einlageblatt verzeichnet finden. Sollte dieses fehlen, wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt – wir helfen Ihnen weiter.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung eine umfassende Orientierung geben zu können, die Ihnen die Vorbereitung auf die Prüfung erleichtert.



Ulrich Eggens

Landeskirchenmusikdirektor

Düsseldorf 2017



2. C-PRÜFUNGSORDNUNG

2. C-PRÜFUNGSORDNUNG

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Juni 2015 (KABl., S. 188)

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Allgemeines Prüfungsverfahren
- § 5 Anerkennung einzelner Prüfungsfächer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Prüfungsfächer aller Fachrichtungen
- § 10 Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen
- § 11 Anforderungen in den Fächern aller Fachrichtungen
- § 12 Anforderungen in den Fächern der einzelnen Fachrichtungen
- § 13 Prüfungszeiten
- § 14 Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht
- § 15 Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben
- § 18 Täuschungsversuch
- § 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Niederschriften
- § 22 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 23 Widerspruch
- § 24 Inkrafttreten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung¹ vom 10. Januar 2003 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst² in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 und in Verbindung mit der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung³ in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. März 2011 folgende Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Kirchenmusikerstellen (C-Prüfung) erlassen:

§ 1⁴ ZWECK DER PRÜFUNG

- (1) Die C-Prüfung (im Folgenden: Prüfung) dient der Feststellung der fachlichen Befähigung zum Dienst in C-Kirchenmusikstellen in einer oder mehreren der folgenden Fachrichtungen:
 1. Orgel
 2. Chorleitung
 3. Kinderchorleitung
 4. Posaunenchorleitung
 5. Popularmusik Klavier oder Gitarre
 6. Popularmusik Chorleitung
- (2) Prüfungen in mehreren Fachrichtungen können auch zeitlich nacheinander abgelegt werden.

§ 2⁵ PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt.
- (2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Als Mitglieder werden die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, Leitende der regionalen C-Ausbildungskurse, Lehrende der kirchenmusikalischen Ausbildungseinrichtungen, in der beruflichen Praxis besonders erfahrene Musikerinnen und Musiker, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die im Landeskirchenamt zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten für Kirchenmusik und Gottesdienst berufen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsausschuss aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen der evangelischen Kirche angehören. In Ausnahmefällen können jedoch für die nicht kirchenkundlichen Fächer auch Mitglieder berufen werden, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
- (5) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes wahrgenommen. Sämtliche in der Ordnung genannten Anträge sind im Rahmen der jeweils genannten Fristen schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten.
- (6) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuss.

¹ Nr. 1.

² Nr. 950.

³ Nr. 956.

⁴ § 1 Abs. 1 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

⁵ § 2 Abs. 2, 4 und 5 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

§ 3⁶ PRÜFUNGSKOMMISSION

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für jede Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt zugleich den Vorsitz in der Prüfungskommission.
- (2) Bei der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken. Sie bilden eine Prüfungsgruppe. In den Hauptfächern wirken mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz in der Prüfungsgruppe übertragen.
- (4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder mindestens eine gleichwertige Qualifikation in dem jeweiligen Prüfungsfach besitzen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen für einen befristeten Zeitraum fachkundige Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. § 2 Absatz 2 und 4 sowie § 3 Absatz 4 gelten entsprechend. Sie gelten dann als Mitglieder der Prüfungskommission.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) Die Prüfungskommission und die Prüfungsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; die Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber Dritten über alle Vorgänge im Zusammenhang der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren.
- (9) Werden Ausbildungen in einzelnen Fachrichtungen gemeinsam mit anderen Landeskirchen durchgeführt, wird die Prüfung vor einer gemeinsamen Prüfungskommission abgelegt.

§ 4⁷ ALLGEMEINES PRÜFUNGSVERFAHREN

- (1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Prüfungstermine fest, gibt sie spätestens vier Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt und bestimmt die Fristen.
- (2) Die Prüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt umfasst die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 9 Nr. 1. Der zweite Abschnitt umfasst die musiktheoretischen Fächer gemäß § 9 Nr. 2 sowie die Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 10.
- (3) Zwischen der Ablegung des ersten und des zweiten Prüfungsabschnittes sollen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Wird die Prüfung gemäß Absatz 2 in zwei Abschnitten abgelegt, sind die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 9 Nr. 1, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, im zweiten Prüfungsabschnitt zu wiederholen.

⁶ § 3 Abs. 4 neu gefasst, Abs. 5 und 7 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

⁷ § Abs. 3 neu gefasst (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

§ 5⁸ ANERKENNUNG EINZELNER PRÜFUNGSFÄCHER

- (1) Eine abgeschlossene gleichwertige musikalische Prüfung oder eine Prüfung in einem Fach kann anerkannt werden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ausgenommen sind die Hauptfächer gemäß § 10.
- (2) Wenn in den Hauptfächern höher qualifizierte Prüfungen mit mindestens „befriedigend“ abgelegt wurden, können diese auf Antrag anerkannt werden.
- (3) Wird die Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, werden die kirchenkundlichen Fächer und die musiktheoretischen Fächer gemäß § 9 anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Von dieser Regelung ausgenommen ist das Fach Tonsatz (schriftlich und mündlich), sofern es die beiden Fachrichtungen Populärmusik berührt: Die Tonsatz-Prüfung der Fachrichtungen Populärmusik wird in den anderen Fachrichtungen nicht anerkannt. Auch im umgekehrten Fall wird die Tonsatz-Prüfung der Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung oder Posaunenchorleitung nicht in den Fachrichtungen Populärmusik anerkannt. In diesen Fällen ist das Fach Tonsatz (schriftlich und mündlich) aufgrund der fachspezifischen Besonderheiten erneut abzulegen.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungsfächern ist in der Regel bei Ausbildungsbeginn, jedoch spätestens mit dem Zulassungsantrag zur Prüfung zu beantragen. Dem Antrag sind die Prüfungszeugnisse in beglaubigter Abschrift, fremdsprachige Zeugnisse in beglaubigter Übersetzung beizufügen. Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen. § 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Bewertung anerkannter externer Prüfungsleistungen wird nicht in das Zeugnis übernommen.
- (7) Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6⁹ ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

Die Zulassung setzt voraus:

- a) Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft steht, oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Internationalen Kirchenkonvents (IKK) ist,
- b) Vorlage der geforderten Nachweise und Voten gemäß § 7.

§ 7¹⁰ ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu beantragen. § 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Aus dem fristgerecht eingereichten Antrag muss hervorgehen,
 - a) in welcher Fachrichtung (§ 1) die Prüfung abgelegt werden soll,
 - b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4 Absatz 2) abgelegt werden soll,

⁸ § 5 Abs. 5 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

⁹ § 6 ehemaliger Abs. 1 geändert, Abs. 2 gestrichen (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

¹⁰ § 7 Abs. 1 bis 3 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

- c) ob bereits erbrachte Prüfungsleistungen (§ 5) anerkannt worden sind,
 - d) ob eine besondere Regelung nach § 13 Absatz 2 beantragt wird.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
 - b) Lichtbild,
 - c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
 - d) Nachweis über die Teilnahme an den landeskirchlichen C-Seminaren „kirchenkundliche Fächer“,
 - e) Votum der Ausbildungsleitung über die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung. Für Kandidatinnen und Kandidaten die keinem Ausbildungskurs angehören, erstellen mindestens zwei Beauftragte des Prüfungsausschusses ein Votum über die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
 - f) im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise über die Eignung anfordern.
- (3) Je nach Fachrichtung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 1. Fachrichtung Orgel:**
- a) Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Orgel,
 - b) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Orgeldienstes in einem Gemeindegottesdienst,
 - c) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
 - d) Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 1.1,
 - e) Nachweis über die Teilnahme an den landeskirchlichen C-Seminaren „Orgelkunde“.
- 2. Fachrichtung Chorleitung:**
- a) Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Chorleitung,
 - b) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
 - c) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor Beginn der C-Ausbildung erfolgen.
- 3. Fachrichtung Kinderchorleitung:**
- a) Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Chorleitung,
 - b) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
 - c) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor Beginn der C-Ausbildung erfolgen.
- 4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:**
- a) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,

- b) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
- c) Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 4.2.

5. Fachrichtung Popularmusik Klavier oder Gitarre:

- a) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,
- b) Nachweis über die erfolgreiche musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes mit popularmusikalischer Ausrichtung. Im Rahmen dieses Gottesdienstes ist auch ein popularmusikalisches Gemeindelied einzuüben.
- c) die Liste der zwölf Stücke gemäß § 12 Nr. 5.1.

6. Fachrichtung Popularmusik Chorleitung:

- a) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,
 - b) Nachweis über die Präsentation eines Pop- oder Gospelsongs mit einem Chor in einem Gottesdienst. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll auch ein popularmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden.
- (4) Wird die Prüfung in zwei Abschnitten abgelegt, sind mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt die fachspezifischen Unterlagen gemäß Absatz 3 einzureichen.

§ 8¹¹ ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZULASSUNG

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht vorliegen, sie soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 und 3 unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Die Versagung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 9¹² PRÜFUNGSFÄCHER ALLER FACHRICHTUNGEN

Nebenfächer (NF)

1. Kirchenkundliche Fächer

- 1.1 Liturgik und Theologische Grundlagen (NF)
- 1.2 Hymnologie (NF)
- 1.3 Kirchenmusikgeschichte (NF)

¹¹ § 8 Abs. 3 gestrichen (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

¹² § 9 Überschrift geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

2. Musiktheoretische Fächer

- 2.1 Tonsatz (NF)
- 2.2 Gehörbildung (NF)

§ 10¹³ PRÜFUNGSFÄCHER DER EINZELNEN FACHRICHTUNGEN

Hauptfächer (HF) und Nebenfächer (NF)

1. Fachrichtung Orgel

- 1.1 Orgelliteraturspiel (HF)
- 1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel (HF)
- 1.3 Klavierspiel (NF)
- 1.4. Orgelkunde (NF)

2. Fachrichtung Chorleitung

- 2.1 Chorleitung (HF)
- 2.2 Singen und Sprechen (HF)
- 2.3 Chorpraktisches Klavierspiel (NF)
- 2.4 Theoretische Grundlagen der Chorarbeit (NF)

3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- 3.1 Kinderchorleitung (HF)
- 3.2 Singen und Sprechen (HF)
- 3.3 Chorpraktisches Musizieren (NF)
- 3.4 Theoretische Grundlagen der musikalischen Arbeit mit Kindern (NF)

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

- 4.1 Posaunenchorleitung (HF)
- 4.2 Instrumentalspiel (HF)
- 4.3 Instrumentenkunde (NF)
- 4.4 Theoretische Grundlagen der Posaunenchorleitung (NF)

5. Fachrichtung Populärmusik Klavier oder Gitarre

- 5.1 Literaturspiel Hauptinstrument (HF)
- 5.2 Gemeindebegleitung Hauptinstrument (HF)
- 5.3 Theoretische Grundlagen der Populärmusik (NF)
- 5.4 Instrumentenkunde und Equipment (NF)
- 5.5 Zweitinstrument (fakultativ)

¹³ § 10 Nrn. 5 und 6 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

6. Fachrichtung Populärmusik Chorleitung

- 6.1 Chorleitung (HF)
- 6.2 Singen und Sprechen (HF)
- 6.3 Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre) (NF)
- 6.4 Theoretische Grundlagen der Populärmusik (NF)

§ 11¹⁴ ANFORDERUNGEN IN DEN FÄCHERN ALLER FACHRICHTUNGEN

1. Kirchenkundliche Fächer

- 1.1 Liturgik und Theologische Grundlagen (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
Grundformen und Elemente des Gottesdienstes. Das Kirchenjahr. Kasualien. Gottesdienstlicher Raum und Zeit. Grundkenntnisse in Bibeldkunde, Kirchenkunde und Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 1.2 Hymnologie (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Detaillierte Kenntnisse von fünf Kirchenliedern aus unterschiedlichen Epochen bis zur Gegenwart (mindestens drei davon aus dem EG). Auswendigsingen der ersten Strophe. Geschichte des Kirchenliedes im Überblick. Kenntnisse über Aufbau und Inhalt des EG sowie Kenntnisse über bedeutende Gesangbuchlieder. Liedauswahl für Gottesdienste.
- 1.3 Kirchenmusikgeschichte (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik in Deutschland und ihrer Formen vor dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart. Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung in der jeweiligen Fachrichtung.

2. Musiktheoretische Fächer

- 2.1 Tonsatz
 - 2.1.1 Klausur (Prüfungsdauer: zwei Stunden)
Ein Harmonieinstrument kann einmalig für höchstens fünf Minuten als Hilfsmittel benutzt werden.
 - 1. Fachrichtung Orgel
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
 - b) Erfinden einer Gegenstimme zu gegebenem cantus firmus (Bicinium) oder Aussetzen eines leichten Generalbasses.
 - 2. Fachrichtung Chorleitung
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
 - b) Erfinden einer Gegenstimme zu gegebenem Cantus firmus (Bicinium) oder Aussetzen eines leichten Generalbasses.
 - 3. Fachrichtung Kinderchorleitung
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,

¹⁴ § 11, Ziffer 1.1 neu gefasst, Ziffer 2 mehrfach geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

- b) Erfinden einer Zweitstimme zu einer Melodie oder Anfertigen einer Klavierbegleitung zu einem Kinderlied.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

- a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
- b) Transponieren einer Bläserstimme

5. Fachrichtung Popularmusik (Klavier oder Gitarre)

Anfertigen eines Arrangements in Form eines Lead Sheet für die Besetzung Gitarre / Bass / Schlagzeug / Klavier zu einem gegebenen Lied im Stil der Popularmusik. Die ersten vier Takte müssen als Partitur ausnotiert werden. Als Hilfsmittel kann ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.

6. Fachrichtung Popularmusik (Chorleitung)

Anfertigen eines Arrangements für Chor und Klavier oder Gitarre zu einem gegebenen Lied im Stil der Popularmusik. Die Begleitung kann in Akkordsymbolen notiert werden. Als Hilfsmittel kann ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.

2.1.2 Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

1. Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung

- a) Kenntnis der elementaren Harmonielehre: Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge mit Umkehrungen, Akkordverbindungen, Formen der Kadenzten, Kirchentonarten,
- b) Spielen einfacher Kadenzten.

2. Fachrichtungen Popularmusik Klavier/Gitarre und Popularmusik Chorleitung

- a) Spielen von Akkorden und Akkordverbindungen,
- b) Kenntnis der Notation transponierender Instrumente.

2.2. Gehörbildung

2.2.1 Klausur (Prüfungsdauer: 45 Minuten)

1. Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung

Niederschrift von zwei einfachen Musikdiktaten (ein- und zweistimmig)

2. Fachrichtungen Popularmusik Klavier/Gitarre und Popularmusik Chorleitung

Transkribieren einiger Takte eines leichten Arrangements. Als Hilfsmittel kann ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.

2.2.2 Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

1. Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung:

- a) Erkennen von Intervallen, Dreiklängen, Akkorden, Akkordverbindungen und Rhythmen,
- b) Blattsingen einer leichten Chorstimme.

2. Fachrichtungen Populärmusik Klavier/Gitarre und Populärmusik Chorleitung:

- a) Erkennen von Intervallen, Akkorden, Akkordverbindungen und Rhythmen,
- b) Blattsingen einer leichten Chorstimme.

§ 12¹⁵ ANFORDERUNGEN IN DEN FÄCHERN DER EINZELNEN FACHRICHTUNGEN

1. Fachrichtung Orgel

1.1 Orgelliteraturspiel (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Vortrag von zwei freien Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen und von drei Choralvorspielen mit Pedal. Die Choralvorspiele werden aus einer einzureichenden Liste von zwölf erarbeiteten Choralvorspielen unterschiedlicher Stilepochen vom Prüfungsausschuss ausgewählt. Die drei ausgewählten Titel werden drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Vorbereitet:

- a) Spiel einer eigenen Intonation und eines eigenen Begleitsatzes zu einer vorgegebenen Melodie aus dem EG. Intonation und Begleitsatz können auch schriftlich fixiert werden. Die Aufgabe wird drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- b) Für die Prüfung sind fünf EG-Lieder mit Intonation aus dem Orgelbuch zum Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Rheinland - Westfalen - Lippe - Evangelisch reformierte Kirche) vorzubereiten. Mindestens drei davon sind in der Prüfung vorzutragen. Alle Begleitsätze sind im vierstimmigen Satz mit Pedal zu spielen, wobei die Melodie obligat auf einem eigenen Manual zu spielen ist.
- c) Spiel von Begleitsätzen zu zwei neuen rhythmusbetonten geistlichen Liedern aus dem EG nach eigener Wahl nach einer Vorlage oder in eigener Fassung.
- d) Begleitung von jeweils einem liturgischen Gesang zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177 bis 190) nach eigener Auswahl. Die Sätze sind im vierstimmigen Satz mit Pedal aus dem Orgelbuch oder anderen gleichwertigen Veröffentlichungen zu spielen.

Ohne Vorbereitungszeit:

Blattspiel einiger vierstimmiger Begleitsätze mit Pedal aus dem Orgelbuch zum EG. Improvisieren einer Intonation zu einem Lied aus dem EG.

1.3 Klavierspiel (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

Vortrag von zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

1.4 Orgelkunde (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Technischer Aufbau der Orgel. Register- und Registrierkunde. Stimmen von Zungenpfeifen. Orgelpflege, Fehlerquellen. Exemplarische Kenntnis über Veröffentlichungen freier und choralgebundener Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

¹⁵ § 12, Ziffern 1.2, 5.1, 5, 5.5 und 6.3 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

2. Fachrichtung Chorleitung

- 2.1 Chorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Einsingen. Probenarbeit an einem vorgegebenen vierstimmigen überwiegend homophonen oder einem leichten dreistimmigen polyphonen Satz. Die Aufgabe wird drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- 2.2 Singen und Sprechen (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines begleiteten Sologesanges. Unbegleiteter Vortrag eines Liedes aus dem EG. Sprechen eines kurzen Textes.
- 2.3 Chorpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines Klavierstückes. Darstellung des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, auch bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen. Blattspiel eines in vier Systemen notierten Kantional-satzes (Vorbereitungszeit: 10 Minuten).
- 2.4 Theoretische Grundlagen der Chorarbeit (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Grundkenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung. Methodik der Chorarbeit. Exemplarische Kenntnisse über Veröffentlichungen leichter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- 3.1 Kinderchorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Chorische Stimmbildung. Probenarbeit an einem vorgegebenen Stück für Kinderchor. Musizieren eines dem Kinderchor bekannten Liedes. Die Aufgaben werden drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- 3.2 Singen und Sprechen (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines begleiteten Sologesanges. Unbegleiteter Vortrag eines Liedes aus dem EG. Sprechen eines kurzen Textes.
- 3.3 Chorpraktisches Musizieren (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines Literaturstücks auf dem Klavier, der Gitarre oder einem anderen Akkordinstrument. Blattspiel einfacher Kinderlieder nach Akkordbezeichnungen oder in einem leichten Begleitsatz auf dem Klavier oder der Gitarre (Vorbereitungszeit: 10 Minuten).
- 3.4 Theoretische Grundlagen der musikalischen Arbeit mit Kindern (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Grundkenntnisse der Physiologie der Kinderstimme und der chorischen Stimmbildung im Kinderchor. Musikpädagogische Kenntnisse (Methodik und Didaktik). Exemplarische Kenntnisse über Veröffentlichungen von Notenliteratur aus der Fachrichtung.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

- 4.1 Posaunenchorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Probenarbeit mit einem Bläserchor: Einstimmen, Chorische Einblasübungen, Erarbeiten eines vorgegebenen Choralvorspiels mit Choralatz oder eines freien Bläserstückes. Die Aufgabe wird drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- 4.2 Instrumentalspiel (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
Vortrag eines Solostückes, mit oder ohne Begleitung. Vortrag von Einzelstimmen aus drei Choralvorspielen, die der Prüfungsausschuss aus einer einzureichenden Liste von mindestens zwölf Choralvorspielen aus der Sammlung „Vorspiele für Bläser zum EG“ auswählt. Die drei ausgewählten Titel werden drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Theoretische Kenntnisse und praktische Darstellung von blastechnischen Übungen.

Ohne Vorbereitungszeit:

Blattspiel zweier stilistisch unterschiedlichen Lieder sowie einer mittelschweren Stimme aus dem Posaunenchoralbuch zum EG.

- 4.3 Instrumentenkunde (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Überblick über die in Posaunenchoren gebräuchlichen Instrumente, ihre Verwendung, Bauweise und Pflege.
- 4.4 Theoretische Grundlagen der Posaunenchorarbeit (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Methodik der Posaunenchorarbeit. Methodik des instrumentalen Gruppen- und Einzelunterrichts. Kenntnis von Literatur für die Bläserausbildung. Exemplarische Kenntnisse über Veröffentlichungen von freier und choralgebundener Literatur für Posaunenchor.

5. Fachrichtung Popularmusik Klavier oder Gitarre

- 5.1 Literaturspiel Hauptinstrument (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Pop-Stücke. Vortrag von drei weiteren Stücken, die der Prüfungsausschuss aus einer einzureichenden Liste von zwölf erarbeiteten Stücken auswählt. Mindestens sechs Stücke dieser Liste müssen auskomponierte Musik sein und als solche in der Liste kenntlich gemacht werden. Die Aufgaben werden vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Vomblattspiel eines leichten Popsongs nach Lead Sheet.

- 5.2 Gemeindebegleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Spiel eines selbst angefertigten Begleitarrangements mit Intro bei gleichzeitigem Singen der Melodie zu einem Gemeindelied im Stil der Popularmusik. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Begleitung und gleichzeitiges Singen jeweils eines liturgischen Gesangs zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177 bis 190) nach eigener Auswahl.

Ohne Vorbereitungszeit:

Blattspiel von Gemeindeliedern im Stil der Popularmusik nach Akkordsymbolen.

- 5.3 Theoretische Grundlagen (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Stilkunde der Popularmusik. Methodik der Arbeit mit einer Band. Fachvokabular. Exemplarische Kenntnisse über Notenliteratur der Fachrichtung.
- 5.4 Equipment/Instrumentenkunde (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Kenntnisse über elektronische Musikinstrumente (Funktion und Bedienung); Grundlagen der Beschallungstechnik.
- 5.5 Zweitinstrument [fakultativ] (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines instrumentenspezifischen Stückes alternativ auf Klavier, Gitarre, Saxofon, Bass oder Schlagzeug.

6. Fachrichtung Popularmusik Chorleitung

- 6.1 Chorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Warm-Up. Probenarbeit an einem vorgegebenen Arrangement im Stil der Popularmusik. Die Aufgabe wird zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- 6.2 Singen und Sprechen (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Begleiteter Vortrag eines Songs im Stil der Popularmusik. Unbegleiteter Vortrag eines Gemeindeliedes im Stil der Popularmusik. Sprechen eines kurzen Textes in englischer Sprache. Der Text ist der Prüfungsgruppe in der Prüfung vorzulegen. Grundkenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung. Methodik der Chorarbeit.

6.3 Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

Vortrag der Begleitung eines Chorarrangements eigener Wahl. Spiel der Begleitstimme zur gegebenen Chorleitungsaufgabe bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen. Blattspiel der Begleitung eines leichten Chorarrangements.

6.4 Theoretische Grundlagen (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Stilkunde der Popularmusik. Methodik der Arbeit mit einer Band. Equipment. Fachvokabular. Exemplarische Kenntnisse über Notenliteratur der Fachrichtung.

§ 13¹⁶ PRÜFUNGSZEITEN

- (1) Die in § 11 und 12 genannten Prüfungszeiten sind Regelzeiten. Sie können in begründeten Fällen überschritten werden.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch beeinträchtigt sind, können Prüfungserleichterungen, unter anderem bei der Bemessung der Prüfungszeiten, beantragen. § 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dem zu begründenden Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit der Schwerbehindertenvertretung oder der bzw. dem Beauftragten in Schwerbehindertenangelegenheiten. Die Entscheidung wird nach der Zulassung mitgeteilt.

§ 14¹⁷ VERFAHREN BEI KLAUSURARBEITEN UNTER AUFSICHT

- (1) Die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.
- (2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen. Die Prüfungsteilnehmenden sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Landeskirchenamtes gefertigt. Sie oder er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Besonderheit.
- (4) Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einer Leistungsnote gemäß § 16 beurteilt. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Leistungsnoten der Klausur und der mündlichen Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach. Bei der Berechnung der Gesamtzensur gemäß § 19 Absatz 1 wird bei der Fachnote die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; auf dem Zeugnis gemäß § 22 Absatz 1 wird die Fachnote ohne Dezimalstelle aufgeführt.

¹⁶ § 13 Abs. 1 geändert, Abs. 2 neu gefasst (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

¹⁷ § 14 Abs. 3 und 4 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

§ 15¹⁸ VERFAHREN BEI DER PRAKTISCHEN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNG

- (1) Die praktischen und mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem kurzen Vortrag über ein Wahlthema aus dem jeweiligen Prüfungsfach zu geben. Dieser soll eine Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vortragsstücke sind, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, selbst zu wählen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsgruppe beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der praktischen und mündlichen Prüfung und fassen es in einer Fachnote gemäß § 16 zusammen.
- (5) Beauftragte des Landeskirchenamtes sind berechtigt, bei der praktischen und mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein.
- (6) Bei den Beratungen der Prüfungsgruppe dürfen nur Mitglieder der Prüfungskommission und die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 2 Absatz 5 zugegen sein.

§ 16 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:
 sehr gut (15/14/13 Punkte): eine hervorragende Leistung;
 gut (12/11/10 Punkte): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 befriedigend (9/8/7 Punkte): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 ausreichend (6/5/4 Punkte): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 mangelhaft (3/2/1 Punkte): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 ungenügend (0 Punkte): eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17¹⁹ VERHINDERUNG, UNTERBRECHUNG, RÜCKTRITT, FERNBLEIBEN

- (1) Bei Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt durch Krankheit oder andere von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände ist dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Die Verhinderung durch Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Andere nicht zu vertretende Umstände sind glaubhaft zu machen.

¹⁸ § 15 Abs. 2 und 4 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

¹⁹ § 17 Abs. 1 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

- (2) Bei Unterbrechung der Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe wird die Prüfung zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.
- (3) Der Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die Prüfung gilt als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den neuen Termin der Prüfung.
- (4) Bei Fernbleiben von der Prüfung in einem nicht nach den Absätzen 1 bis 3 geregelten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18²⁰ TÄUSCHUNGSVERSUCH

- (1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie oder er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung des betreffenden Teils der Prüfung anordnen oder den betreffenden Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 19²¹ FESTSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) In jeder Fachrichtung wird nach Abschluss der Prüfung eine Gesamtzensur ermittelt. Diese errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl aller Fachnoten. Dabei werden die Hauptfächer dreifach, die Nebenfächer zweifach gewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch den Divisor geteilt; beim Ergebnis wird die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. § 14 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Prüfung in der jeweiligen Fachrichtung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Hauptfächern mit mindestens „ausreichend“ und in den Nebenfächern nicht mehr als einmal mit „mangelhaft“ und keinmal mit „ungenügend“ bewertet wurden. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dieses bekannt.

§ 20²² WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann die Wiederholung spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstermin beantragt werden. § 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission bestimmt den frühestmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Die mit weniger als „ausreichend“ bewerteten Fächer müssen wiederholt werden.
- (2) Ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach eigenem Ermessen.

²⁰ § 18 Abs. 2 gestrichen, Abs. 3 umbenannt in Abs. 2 (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

²¹ § 19 Abs. 1 und 3 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

²² § 20 Abs. 1 und 2 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

- (3) Die oder der Vorsitzende regelt die weiteren Einzelheiten. Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist fristgerecht beim Landeskirchenamt zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß § 12
 - b) positives Votum gemäß § 7 Absatz 2 e) bzw. f) in den zu wiederholenden Fächern.
- (4) Bei einer Wiederholungsprüfung sind die in der nicht bestandenen Prüfung vorgetragenen Prüfungsstücke auszutauschen.

§ 21²³ NIEDERSCHRIFTEN

- (1) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis in den einzelnen Prüfungsgruppen ist von einem Mitglied der Prüfungsgruppe eine Niederschrift aufzunehmen, die die Inhalte der Prüfung und die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lässt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote mit Begründung einzutragen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
- (2) Über die Feststellung des Prüfungsergebnisses gemäß § 19 ist eine weitere Niederschrift aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Niederschrift ist von den genannten Personen zu unterschreiben.

§ 22²⁴ ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie beinhalten die Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 9 und § 10.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnitts gemäß § 4 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bescheinigt.
- (4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit regelt sich nach dem Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (KABl. EKD S. 387) sowie dem Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68). Sie ist gesondert beim Landeskirchenamt zu beantragen.

§ 23²⁵ WIDERSPRUCH

Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landeskirchenamt erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

²³ § 21 Abs. 1 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

²⁴ § 22 Abs. 3 geändert (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

²⁵ § 23 neu gefasst (KABl. 2017, S. 2) mit Wirkung ab 17. Januar 2017.

§ 24 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 187) außer Kraft.
- (3) Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Prüfung zugelassen wurden, sie begonnen und noch nicht beendet haben, findet auf Antrag die C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 weiterhin Anwendung.



3. HINWEISE ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG

3. HINWEISE ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG

VORBEMERKUNG

Bei den folgenden Hinweisen handelt es sich um Erläuterungen zu den jeweiligen Paragraphen der geltenden C-Prüfungsordnung. Die Hinweise sind grundsätzlich der Prüfungsordnung nachgeordnet. Sie erläutern die Prüfungsanforderungen und sollen eine Hilfe bei der langfristigen persönlichen Prüfungsvorbereitung sein. Das Standardwerk für die C-Ausbildung ist das Lehrbuch „Probieren und Studieren“ (Edition Strube 9024). Die Literaturhinweise sind als Empfehlungen zur Vertiefung gedacht. Man muss keineswegs alles gelesen haben!

Für alle in der Prüfung vorzutragenden Musikstücke gilt: Bewertet werden in erster Linie die spieltechnische Bewältigung und die musikalische Gestaltung des Vortrags. Es wird daher dringend empfohlen, nicht zu schwere Stücke auszuwählen, sondern Werke, die dem persönlichen technischen Können entsprechen und welche problemlos – auch in der Prüfungssituation – bewältigt werden können. Die vorzutragenden Stücke sollten daher lange vor der Prüfung „vortragsreif“ sein und nicht erst wenige Wochen zuvor einstudiert werden.

§ 4 (1) ALLGEMEINES PRÜFUNGSVERFAHREN

Derzeit gibt es jährlich zwei Prüfungstermine (Frühjahr und Herbst). Die Prüfungstermine mit den dazugehörigen Antragsfristen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht (zu finden unter www.kirchenrecht-ekir.de). Zugleich können Sie sich auch an Ihre Kreiskantorin bzw. Ihren Kreiskantor oder an Ihre regionale C-Ausbildungsleitung wenden.

§§ 6, 7 ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG/ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Zur Teilnahme an der C-Prüfung werden Sie auf Antrag zugelassen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte verwenden Sie als Antragsformulare die in diesem Curriculum abgedruckten Kopiervorlagen. Nach Eingang des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung sowie die Mitteilung, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen bzw. welche Unterlagen fristgerecht nachzureichen sind.

§ 8 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZULASSUNG

Wenige Wochen nach Ablauf der Antragsfrist findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Dieser erhält u.a. einen Bericht über die Anträge und entscheidet über die Zulassung. Nach dieser Sitzung werden die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten schriftlich über die Zulassung informiert. Für die Zeitplanung wird eine Übersicht über die vorgesehenen Prüfungszeiträume (Datum und Tageszeit) in den jeweiligen Fachrichtungen beigefügt.

Spätestens drei Wochen vor der Prüfung erhalten die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten auf dem Postweg den detaillierten Prüfungsplan, der ihre persönlichen Prüfungszeiten und Prüfungsorte aufweist. Entsprechende Prüfungsaufgaben laut Prüfungsordnung werden ebenfalls beigelegt.

§ 11 ANFORDERUNGEN IN DEN FÄCHERN ALLER FACHRICHTUNGEN

1. Kirchenkundliche Fächer (mündliche Prüfungen)

Bei den mündlichen Prüfungen besteht Gelegenheit, mit einem selbst gewählten Thema, das zu den allgemeinen Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches gehört, zu beginnen (s. § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Dem drei- bis vierminütigem Kurzreferat schließt sich unmittelbar die allgemeine mündliche Prüfung an.

1.1 Liturgik und Theologische Grundlagen

Inhalte der Prüfung

Liturgik

- Grundformen und Elemente des Gottesdienstes nach dem Ev. Gottesdienstbuch
- Gottesdienste aus lebensgeschichtlichem Anlaß (Kasualien / Amtshandlungen): Taufe, Trauung, Bestattung
- Gottesdienstliche Zeit: Das Kirchenjahr und seine Ausprägung im Gottesdienst („Liturgischer Kalender“); Tagzeiten
- Gottesdienstlicher Raum: Kirchenbau, Kirchenraum und Kirchengestaltung

Theologische Grundlagen

- Bibeldkunde: Biblische Geschichte; Aufbau und Inhalt von AT und NT
- Bekenntnisgrundlagen der Ev. Kirche im Rheinland (Glaubensbekenntnisse; Bekenntnis Traditionen: lutherisch / uniert / reformiert)
- Kirchenkunde: Aufbau und Struktur der Ev. Kirche im Rheinland; evangelisch-katholische Ökumene

Literaturhinweise

- Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die EKV und die VELKD, Taschenausgabe Berlin 2000 (hierin vor allem die Einführung, die Erläuterungen zu Grundformen und Liturgien und zu den wechselnden Stücken)
- Christoph Albrecht, Einführung in die Liturgik, Göttingen
- „Probieren und Studieren“, Strube-Verlag

1.2 Hymnologie

Inhalte der Prüfung

- Gesangbuchkunde: Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches: Stammteil (Lieder) und landeskirchlicher Teil (Lieder und Texte)
- Liedkunde historisch: Hauptepochen des Kirchengesangs von biblischer Zeit bis zur Gegenwart mit Hauptgattungen und -merkmalen sowie einigen repräsentativen Liedern, Liederdichtern und -komponisten
- Liedkunde systematisch: Ordnung der Lieder nach den vier Hauptabschnitten und Rubriken im Stammteil und im landeskirchlichen Liederteil des EG
- Liedkunde liturgisch: einige Wochenlieder (s. Liturgischer Kalender, EG 1005), Lieder zum Kirchenjahr und Lieder zu den Tagzeiten

Zum Verfahren in der Prüfung

Zur Prüfung sind fünf Kirchenlieder aus unterschiedlichen Epochen bis zur Gegenwart gründlich vorzubereiten. Bei Prüfungen in der Fachrichtung Populärmusik können zwei dieser fünf Lieder auch anderen Liedbüchern als dem EG entnommen werden. Als Einstiegsthema wird eines dieser Lieder von der Prüferin bzw. vom Prüfer ausgewählt. Die erste Strophe ist auswendig vorzusingen. Sodann wird das Lied nach seiner Epochenzugehörigkeit, seinen formalen und inhaltlichen Merkmalen (Melodie, Metrik, Strophenbau, Wort/Tonverhältnis, theologische Aussage) und seinen gottesdienstlichen Verwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten behandelt.

Literaturhinweise

- Evangelisches Gesangbuch, besonders die Beigaben zur Liedkunde (vgl. EG 1006–1010)
- Curriculum zum Befähigungsnachweis der EKIR
Download hier: http://www.ekir.de/www/downloads/BFN_Curriculum.pdf

- Christoph Albrecht: Einführung in die Hymnologie, Göttingen
- „Probieren und Studieren“, Strube-Verlag

1.3 Kirchenmusikgeschichte

Inhalte und Ablauf der Prüfung

- Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus dem Vorlesungsstoff der drei C-Seminare:
 - I. Psalmen / Musik und Gottesdienst der frühchristlichen Gemeinden / Musik vom 11. bis 15. Jahrhundert: geistige und geistliche Hintergründe - Notation - Instrumentarium - Aufführungspraxis - Epochen, nationale Besonderheiten, Namen und Werke.
 - II. Vom Beginn der evangelischen Kirchenmusik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: Musik und Gottesdienst - Berufsbild Kantor - Ausbildung - Formen - Namen - Traditionen - Literaturhinweise für die eigene Praxis.
 - III. Vom 19. ins 21. Jahrhundert: Die Aufklärung und ihre Folgen - Konzertsaal statt Kirche - Behutsame Versuche eines Neubeginns im 19. Jahrhundert - Kantor: Berufsbild und Ausbildung - Anknüpfen an alte Traditionen: Orgel- und andere Bewegungen - Was ist religiöse Musik? - Moderne Kirchenmusik: Messiaen oder NGL und SacroPop - Literaturhinweise für die eigene Praxis.
- Thema des vorbereiteten Einstiegsreferates kann zum Beispiel ein Komponistenporträt sein, aber auch Inhalt und Aufbau eines größeren kirchenmusikalischen Werkes, das Skizzieren der Geschichte einer musikalischen Gattung (für die Vokalmusik z. B. Messe, Passion oder Kantate, für die Orgelmusik z. B. Orgelchoral, Choralbearbeitung, Choralfantasie) oder die Beschreibung charakteristischer Eigenheiten und Merkmale der verschiedenen musikalischen Epochen.

Eine Verbindung mit der jeweiligen Fachrichtung (Orgel oder Chorleitung) bietet sich an, ist aber nicht zwingend.

Literaturhinweise

- Zu Beginn jeder Vorlesungsreihe erhalten alle Seminarteilnehmer eine ausführliche Zusammenfassung der Themen und Inhalte aller drei Seminare. Ergänzt um jeweils eigene Anmerkungen und Ergänzungen werden mit diesem Material sowohl Prüfungsvorbereitungen als auch selbständiges Weiterarbeiten an individuell interessierenden Themen möglich sein.
- „Probieren und Studieren“, Strube-Verlag

2. Musiktheoretische Fächer

2.1 Tonsatz

2.1.1 Klausur

Der in den Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung jeweils unter a) geforderte vierstimmige Satz muss den Regeln der Satztechnik entsprechen: Keine Quint- und Oktavparallelen! Keine zu großen Sprünge der Stimmen, vor allem nicht in verminderte oder übermäßige Intervalle. Enge Lage ist erlaubt, ein Wechsel in die weite Lage, vor allem bei hoher Melodieführung, ist wünschenswert. Die gelegentliche Benutzung von Sextakkorden wird empfohlen, bei der Benutzung von Quartsextakkorden sind die strengen Regeln einzuhalten (am besten keine Quartsextakkorde verwenden)!

Bei der Wahlaufgabe unter b) für die Fachrichtungen Orgel und Chorleitung benötigt man für die Erfindung einer Gegenstimme Kontrapunktkenntnisse. Deshalb wird empfohlen, das Aussetzen eines leichten Generalbasses zu wählen; hierbei genügt die enge Lage. Auch die Verbindung von mehreren Sextakkorden direkt nacheinander sowie die Stimmführung eines Trugschlusses sind anzuwenden.

2.1.2 mündlich

Es wird empfohlen, zu Beginn der Prüfung eine vorbereitete erweiterte Kadenz am Klavier zu spielen: eine Folge von mindestens 8 bis 12 Akkorden; dies kann auch in Form einer harmonisierten Tonleiter (auf- und abwärts) geschehen. Diese Akkordfolge muss dann mündlich mit den zutreffenden Funktionsbezeichnungen analysiert werden.

Der weitere Verlauf der Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse von Kadenzformen (authentischer Schluss, Plagalschluss, Trug- und Halbschluss), die regelgerechte Anwendung von Quartsextakkorden, den Aufbau des Quintenzirkels, die Besonderheiten der Kirchentonarten (Modi) z.B. „Spielen Sie dorisch auf ‚c‘.“

2.2 Gehörbildung

2.2.1 Klausur

Beispiele für die Musikdiktate:

einstimmig



zweistimmig



2.2.2 mündlich

Intervalle und Dreiklänge (auch Umkehrungen) werden auf dem Klavier gleichzeitig, nicht nacheinander angeschlagen; deshalb muss trainiert werden, vor allem den unteren Ton zu erkennen. Das eigene Nachsingen kann als Hilfe eingesetzt werden; besser ist es, die Klänge nur durch Hören zu erkennen!

Vom-Blatt-Singen wird auch für die C-Prüfung in der Fachrichtung Orgel verlangt. Die Stimme muss nicht ausgebildet sein, aber sie muss sauber intonieren! In der Regel ist eine der eigenen Stimmlage entsprechende Chorstimme vom Blatt zu singen. Auch hier gilt für die eigene – längerfristige – Vorbereitung: Übung macht den Meister!

Fachrichtungen Populärmusik (bezieht sich auf 5. und 6.)

Die C-Ausbildung in den beiden Fachrichtungen Populärmusik erfolgt in einem „geschlossenen“ Kurssystem. Die folgenden Hinweise sind daher lediglich als Überblick zu betrachten.

Musiktheoretische Fächer

Tonsatz

In der Klausur werden zwei Aufgaben gestellt: In der ersten ist eine Akkordfolge (notiert in Akkordsymbolen) in einem klaviertypischen Voicing aufzuschreiben.

Die zweite Aufgabe ist die schriftliche Transposition einer Bläserstimme in C, die z.B. für Trompeten oder Tenorsaxophon in B zu transponieren ist. Im mündlichen Teil wird die Kenntnis elementarer Harmonielehre geprüft. Dazu gehört das Spielen von Tonleitern (auch Kirchentonarten), Benennen von Intervallen, Spielen einfacher Akkordverbindungen (als Symbole vorgegeben) und II-V-I-Verbindungen in allen Tonarten.

Gehörbildung

Die niederzuschreibenden Musikdiktate (ein- und zweistimmig) werden auf dem Klavier mehrere Male vorgespielt; Taktart und Anfangston werden zuvor angegeben. Im mündlichen Prüfungsteil sind Intervalle und Akkorde zu erkennen (auch Varianten des 7ers, also 11er, 13er usw.). Außerdem ist eine leichte Chorstimme vom Blatt zu singen.

§ 12 PRÜFUNGSFÄCHER DER EINZELNEN FACHRICHTUNGEN

1. Fachrichtung Orgel

1.1 Orgelliteraturspiel

Bewertet werden in erster Linie die spieltechnische Bewältigung sowie die musikalische Gestaltung des Vortrags und weniger der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Anregungen dazu gibt Ihnen die beigefügte Orgel-Literaturliste (s.u.).

Das Prüfungsprogramm (Komponist, Titel) ist in der beabsichtigten, selbst zu wählenden Vortragsfolge in der Prüfung schriftlich vorzulegen. Dabei wird empfohlen, nicht mit den schwierigsten Werken zu beginnen, sondern sich mit leichteren Stücken „einzuspielen“.

Am Tag der Prüfung besteht keine Möglichkeit, sich am Prüfungsinstrument vorzubereiten bzw. einzuspielen. Für das Einrichten der Stücke an der Orgel (Registrierungen etc.) ist rechtzeitig vor der Prüfung ein Termin zu vereinbaren. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Zulassungsschreiben zur Prüfung.

Die Prüfung findet in der Regel an einer mechanischen zweimanualigen Orgel mit Pedal statt. Die Disposition wird mit der Zulassung mitgeteilt.

Wenn Sie während des Prüfungsvortrages Hilfe beim Registrieren oder Umblättern benötigen, müssen alle erforderlichen Angaben exakt in die Noten eingetragen sein. Während des Vortrages steht Ihnen ein Mitglied der Prüfungsgruppe bei Bedarf assistierend zur Verfügung. Sie können aber auch eine Person zum Registrieren mitbringen.

1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel

Besonders zu achten ist auf gut atmendes, durchgehendes und fließendes Spiel, auf metrisch korrekte Übergänge zwischen den Strophen und abwechslungsreiche, dem Charakter der Lieder angemessene Registrierungen. Diese sollten am Instrument in Ruhe vorbereitet und in den Noten festgehalten sein.

Bitte legen Sie in der Prüfung Ihre Auswahl der Lieder und der liturgischen Begleitsätze schriftlich in der Reihenfolge des geplanten Vortrags vor. Das Vom-Blatt-Spiel muss nicht „obligat“ ausgeführt werden und kann durchaus in langsamem Tempo erfolgen. Allerdings ist auch hier auf korrektes Metrum zu achten.

Folgende Literaturbeispiele sollen in erster Linie den für die C-Prüfung angemessenen Schwierigkeitsgrad veranschaulichen und darüber hinaus Anregungen zur stilistischen Vielfalt geben, wie eine Liste der einzureichenden 12 Choralvorspiele aussehen könnte.

Es ist nicht erforderlich, dass Stücke aus dieser Beispielsammlung gespielt werden müssen!

Um diese exemplarische Auswahl problemlos einsehen zu können, sind alle Stücke dem 1. Band der Choralvorspielsammlung „In Ewigkeit dich loben“, Edition Breitkopf 8571, entnommen.

17./18. Jahrhundert:

- Nun komm, der Heiden Heiland (J. S. Bach), Seite 8
- Lobt Gott, ihr Christen alle gleich (D. Buxtehude), Seite 38
- Wie schön leuchtet der Morgenstern (G. P. Telemann), Seite 98
- O Traurigkeit, o Herzeleid (J. C. Kittel), Seite 118
- Christ lag in Todesbanden (S. Scheidt), Seite 150

„Romantik“:

- Nun komm, der Heiden Heiland (M. Reger), Seite 9
- Wie schön leuchtet der Morgenstern (N.W. Gade), S. 100/101
- O Jesu Christe, wahres Licht (G. Bunk), Seite 103
- Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen (J. Brahms), Seite 120/121
- O Haupt voll Blut und Wunden (J. Rheinberger), Seite 128

20. Jahrhundert:

- Kommet, ihr Hirten (K.U. Ludwig), Seite 68
- Weil Gott in tiefster Nacht erschienen (G. M. Göttsche), Seite 80
- Korn, das in die Erde (M. Dupré), Seite 143
- Christ ist erstanden (B. Hummel), Seite 144
- Der schöne Ostertag (M. G. Schneider), Seite 172/173

1.3 Klavierspiel

Bewertet werden die spieltechnische Bewältigung sowie die musikalische Gestaltung des Vortrags, nicht vorrangig der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Hier folgt eine beispielhafte Auswahl von Werken des 18. – 20. Jahrhunderts, deren Schwierigkeitsgrad angemessen ist:

Bach: Zweistimmige Inventionen/6 Kleine Präludien/12 Kleine Präludien

Haydn, Mozart, Clementi, Kuhlau u.a.: Leichte Sonatinensätze

Beethoven: Bagatellen op. 119, Nr. 1, 3, 4 u.ä.

Mendelssohn: Lieder ohne Worte

Chopin: Mazurka F-Dur op. 68 Nr. 3

Grieg: Lyrische Stücke, Heft 1

Schubert: Scherzo B-Dur, Moments musicaux Nr. 3 (f-Moll) und Nr. 6 (As-Dur) Impromptu As-Dur

Schumann: Kinderszenen Nr. 1, 2, 6 und 11/Album für die Jugend (Auswahl)

Reger: Zehn kleine Vortragsstücke

Bartok: Für Kinder/Rumänische Volkstänze/Zehn leichte Klavierstücke

Debussy: The little Negro, aus: „Children’s Corner”: Jimbo’s Lullaby, The little Shepherd

Baur: Aphorismen (Nr. 1, 2, 3, 9)

Kabalewsky: Sonatine und Toccata

Die vorgesehene Prüfungsdauer von 10 Minuten muss nicht ausgeschöpft werden.

1.4 Orgelkunde

Es wird vorausgesetzt, dass alle wichtigen Bestandteile der Orgel und deren Bedeutung für die Klangerzeugung bekannt sind (Trakturen, Pfeifenarten, Klangeigenschaften der Register, Soloregister, Aliquote, Zungenstimmen usw.).

Das Stimmen von Zungenpfeifen sollte praktisch erprobt sein.

Ebenso wie die Kenntnis der Orgel in ihren technischen Grundzügen, ist ein Überblick über praxisrelevante Orgelliteratur Gegenstand der Prüfung. Hierunter fallen die Kenntnis wichtiger Orgelwerke und ihrer Komponisten sowie der für die gottesdienstliche Praxis einschlägigen Choralvorspiel-Sammlungen zum Evangelischen Gesangbuch (Titel, Verlag, Inhalt).

Literaturhinweise

- Hans Klotz, Das Buch von der Orgel, Kassel
- Wolfgang Adelung, Einführung in den Orgelbau, Leipzig
- „Probieren und Studieren“, Strube-Verlag

2. Fachrichtung Chorleitung

2.1 Chorleitung

Einsingen des Chores

Hierbei sind verschiedene Aspekte der chorischen Stimmbildung aufzuzeigen (Atemtechnik, Resonanz, Register- und Vokalausgleich, Übungen zu Höhe und Tiefe). Die Übungen sind gut nachvollziehbar (ohne Klavier) vorzusingen. Die Auswahl der Übungen sollte im Hinblick auf das zu erarbeitende Chorstück erfolgen.

Probenverlauf

Der Chor soll den als Aufgabe gestellten Satz ganz oder in Teilen erlernen. Ein vollständiges Einstudieren des gesamten Stückes ist nicht unbedingt notwendig. Es sollen in jedem Fall auch musikalische Aspekte wie Dynamik, Aussprache, Agogik usw. geprobt werden. Die Benutzung der Stimmgabel ist ebenso obligatorisch wie eigenes Vorsingen. Falls ein Probenschritt es erfordert, kann gelegentlich auch das Klavier benutzt werden (z.B. Vorstellung des Stückes, Einstudieren einer ungewohnten Harmoniefolge); das eigene Vorsingen soll jedoch Vorrang haben.

Eigene Vorbereitung

- Werkanalyse (Gattung, Epoche, Form, Besonderheiten)
- Die Stimmen einzeln und unbegleitet singen können
- Entwickeln eines probenmethodischen Konzeptes
- Den zur Aufgabe gestellten Satz fehlerfrei und in fließendem Tempo spielen können

Schlagtechnik

Es wird vorausgesetzt:

- sicheres Beherrschen der gängigen Taktfiguren (1er bis 6er - Takt)
- Beherrschen der Einsätze und Abschlüsse
- Anzeigen von Dynamik, Tempo und Charakter (z.B. legato, staccato)
- Unabhängigkeit der Hände (z.B. Taktfigur rechte Hand und crescendo linke Hand)

Literaturhinweise

- „Probieren und Studieren“, Strube-Verlag
- Basiswissen Kirchenmusik, Band 2, Chor- und Ensembleleitung (Carus-Verlag 24.119/20)
- Sabine Horstmann: Chorische Stimmbildung (K.H. Moeseler)
- Hofbauer: Praxis der chorischen Stimmbildung (Verlag Schott-Music)

2.2 Singen und Sprechen**Singen einer selbst gewählten Arie oder eines Liedes mit Klavierbegleitung**

Es wird empfohlen, Literatur auszuwählen, die dem persönlichen technischen Können angemessen ist. Für die Liedbegleitung soll ein Begleiter oder eine Begleiterin mitgebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Begleitung von einem Mitglied der Prüfungsgruppe übernommen werden. In diesem Fall senden Sie bitte die entsprechenden Klaviernoten drei Wochen vor der Prüfung an die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.

Singen eines Liedes ohne Begleitung

Unbegleiteter Vortrag von zwei Strophen eines selbst gewählten Liedes aus dem EG.

Sprechen eines Textes eigener Wahl in deutscher Sprache

Achten Sie auf deutliche Artikulation, deutliches Absprechen der Endsilben und Schlusskonsonanten, auf Pausen und die Modulation in der Stimmgebung sowie auf deren Anpassung an einen großen Raum. (Sprechdauer: 1–2 Minuten).

Literaturhinweise

- Paul Lohmann (Hg.), Das Lied im Unterricht (Verlag Schott-Music)
- Paul Losse (Hg.), Unterrichtslieder (C.F. Peters Musikverlag)
- J. S. Bachs Gesänge zu Schemellis Musicalischem Gesangbuch (Bärenreiter-Verlag)

2.3 Chorpraktisches Klavierspiel

Vortrag eines Klavierstücks eigener Wahl

Es wird dringend empfohlen, Literatur auszuwählen, die dem persönlichen technischen Können angemessen ist.

Vortrag des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes

Die Aufgabe simuliert das Begleiten des Chores bei der Probenarbeit; es ist nicht das nachfolgende Partiturspiel gemeint. Dazu gehört auch, dass Sie jede der Chorstimmen einzeln zur eigenen Klavierbegleitung singen können (Stichproben!). Dabei geht es nicht darum, die Begleitung Note für Note zu spielen, sondern Harmonik und Rhythmik parallel zum eigenen Singen darstellen zu können.

Vom-Blatt-Spiel eines in vier Systemen notierten Kantionalsatzes (z.B. EG 447)

Diese Aufgabe wird zehn Minuten vor der Prüfung gegeben. Wichtig ist hier ein fehlerfreies und metrisch-korrektes Spiel. Grundsatz: Lieber langsam und richtig, als schnell und falsch spielen!

2.4 Theoretische Grundlagen der Chorarbeit

Stimmphysiologie

- Funktion und Zusammenhänge von Stimme, Atmung, Resonanz und Körper
- Einsingtechniken mit unterschiedlichen Zielsetzungen sollen erklärt und vorgemacht werden
- Klangphänomene (Stimmregister, Vokale, Konsonanten, Obertöne) sollen bekannt sein
- Häufig auftretende Stimmprobleme und Möglichkeiten zu deren Behebung sollen beschrieben werden

Probendidaktik

- Planung und Durchführung einer Probe: exemplarischer Aufbau und Darstellung eines Probenplans („Wann probe ich was – und warum?“)
- Beschreibung verschiedener im Chor auftretender gesangstechnischer Schwierigkeiten und Übungen zu deren Lösung: Intonation/schwere Sprünge/Rhythmik/Dynamik/Klang/Tonansatz/Vokale/Konsonanten
- Grundkenntnisse zum Singen mit Kindern sollen bekannt sein.

Beispiele für Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch

- Ältere Sammlungen: Chorgesangbuch („Gölz“, Bärenreiter-Verlag)
- Geistliches Chorlied Band 1+2, („Grote“)
- Neuere Sammlungen: Geistliche Chormusik der Romantik (Carus-Verlag); Chorsätze zum Evangelischen Gesangbuch (Carus-Verlag); Brücken bauen (Strube-Verlag); Nun jauchzet all (Strube-Verlag), Ehre und Preis (Strube-Verlag),
- Werkhefte des Chorverbandes (Psalmen, Glory to God)

3. Fachrichtung Kinderchorleitung

3.1 Kinderchorleitung (siehe auch Fachrichtung Chorleitung)

Chorische Stimmbildung

Umgang mit Atem und Stimme; altersgemäße, spielerische Stimmbildung mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Einheit von Stimme und Körper (Resonanzkörper) zu wecken. Bewusster Einsatz der eigenen (erwachsenen) Stimme beim Vorsingen. Während der Probenarbeit auf Körperhaltung, Atemführung, klare Tonerzeugung, Kopfregeister, weichen Stimmeinsatz, Artikulation und Vokalisation achten.

Einstudierung des Prüfungsstückes

Ein abwechslungsreicher Probenablauf, der verschiedene Methoden beinhaltet, ist erwünscht (ganzheitlicher Ansatz, methodische Aspekte s.u. bei 3.4).

Literaturhinweise:

- Gerd-Peter Münden, Kinderchorleitung (Strube-Verlag)
- Andreas Mohr, Handbuch der Kinderstimmgebung (Schott-Verlag)
- Andreas Mohr, Praxis der Kinderstimmgebung (Schott-Verlag)
- Robert Göstl, Singen mit Kindern (Con brio - Verlagsgesellschaft Regensburg)
- Stiftung „Singen mit Kindern“, Singen im Kindergarten (Helbling-Verlag)
- Karl-Peter Chilla, Handbuch der Chorleitung (Schott-Verlag)
- Friedhilde Trüün: „Sing, Sang, Song“, Stimmgebung für Kinder, (Carus-Verlag)
- Malte Heygster, Relative Solmisation

3.2 Singen und Sprechen**Singen eines Liedes mit Klavierbegleitung**

Es wird empfohlen, Literatur auszuwählen, die dem persönlichen technischen Können angemessen ist. Für die Liedbegleitung soll ein Begleiter oder eine Begleiterin mitgebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Begleitung von einem Mitglied der Prüfungsgruppe übernommen werden. In diesem Fall senden Sie bitte die entsprechenden Klaviernoten drei Wochen vor der Prüfung an die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.

Singen eines Liedes ohne Begleitung

Unbegleiteter Vortrag von zwei Strophen eines selbst gewählten Liedes aus dem EG.

Sprechen eines Textes eigener Wahl in deutscher Sprache

Achten Sie auf deutliche Artikulation, auf deutliches Absprechen der Endsilben und Schlusskonsonanten, auf Pausen und die Modulation in der Stimmgebung sowie auf deren Anpassung an den Raum (Sprechdauer: 1–2 Minuten)

3.3 Chorpraktisches Musizieren**Vortrag eines Instrumentalstücks eigener Wahl**

Es wird empfohlen, Literatur auszuwählen, die dem persönlichen technischen Können angemessen ist.

Vortrag der Begleitung eines Chorsatzes eigener Wahl

Die Aufgabe simuliert das Begleiten des Chores bei der Probenarbeit. Dazu zählt auch, dass Sie jede der Chorstimmen einzeln zur eigenen Klavierbegleitung singen können.

3.4 Theoretische Grundlagen der musikalischen Arbeit mit Kindern**Grundkenntnisse der Physiologie der Kinderstimme und der chorischen Stimmgebung**

- Entwicklung der Kinderstimme
- Stimmumfang und Stimmregister
- Einteilung von Chorgruppen unter Berücksichtigung des jeweiligen entwicklungspsychologischen Stadiums
- Beschreibung kindgerechter Einsingübungen

Kenntnis und Beschreibung methodischer und probendidaktischer Möglichkeiten, z.B.:

- Aufbau einer Kinderchorprobe
- Singen und Bewegen (Tanz, Rollenspiel)
- Singen und Körperperkussion oder Rhythmusinstrumente (Orff)
- Übungen im Bereich der vokalen und instrumentalen Improvisation
- Konzentrations- und Entspannungsübungen
- Tipps und Tricks zur Melodie- bzw. Textvermittlung
- Vermittlung von Begriffen der elementaren Musiklehre
- Einsatz der relativen Solmisation

Beispiele aus der Kinderchorliteratur

- Mit allen Wassern gewaschen (Strube-Verlag)
- Um Gottes Willen-Kinder (Strube-Verlag)
- Die Zugabe, Bd. I – III (Fidula-Verlag)
- Ars musica Band III (Verlag K.H. Moeseler)
- Seht das große Sonnenlicht (Bärenreiter-Verlag)
- Gesänge zum Kirchenjahr – für gleiche Stimmen (Carus-Verlag)
- Freiburger Kinderchorbuch (Carus-Verlag)
- Mein Herz ist bereit – Lieder über Gott und die Welt (Carus-Verlag)
- Singspiele und Musicals von: Ralf Grössler, (Strube), Gerd-Peter Münden (Bärenreiter-Verlag), Peter Schindler, (Carus-Verlag), Andreas Hantke (Strube-Verlag)

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

4.1. Posaunenchorleitung

Probenarbeit

- Verständliche und motivierende Ansagen mit Blickkontakt zum Chor
- evtl. Vorspielen von Einblasübungen (auch Mundstückübungen)
- deutliche Handzeichen
- korrekte und atmende Einsätze, klare Abschlüsse
- Wahrnehmen und Verbesserungsvorschläge bei Intonationsproblemen

Probengestaltung

- Vermeidung langer Wartezeiten einzelner Stimmgruppen
- auflockernde Kommentare und Lob, dennoch die Umsetzung der eigenen Vorstellungen konsequent einfordern
- kurze Hinweise zum Stück bzw. Lied, zur Liedbearbeitung, zum musikalischen Stil und zum Komponisten

Erarbeiten des Prüfungsstückes

- nach Möglichkeit Vom-Blatt-Spiel zum Kennenlernen
- Hörkontrolle bei schwierigen Stellen
- sinnvolle Abschnitte für Einzelarbeit (Stimmen einzeln und in Kombinationen)
- das Ergebnis zum Schluss durchspielen (Zusammenfassung)

Vorbereitung

- persönliche Analyse des Prüfungsstückes als Grundlage zur Erstellung eines Probenkonzepts

Schlagtechnik**Es wird vorausgesetzt:**

- sicheres Beherrschen der gängigen Taktfiguren (1er bis 6er - Takt)
- Anzeigen von Dynamik, Tempo und Charakter (z.B. legato, staccato)
- Unabhängigkeit der Hände (z.B. Taktfigur rechte Hand und crescendo linke Hand)

Literaturhinweis

- Praxis Posaunenchor, Handbuch für Posaunenchorleitung (Verlag Buch & Musik)
- Zwo, drei, vier. (Verlag Buch & Musik)
- Bläterschule 1 und 2 für Posaunenchor (Verlag Buch & Musik)

4.2. Instrumentalspiel**Auswahl des Solostücks**

Weniger auf Virtuosität als auf solide Ausführung mit sauberer und klangvoller Tongebung achten. Musikalische Zusammenhänge bei guter Atemtechnik und stilistischer Sicherheit hörbar machen.

Blasen einer Chorstimme aus den Choralvorspielen für Bläser zum EG (Strube)

- den musikalischen Kontext beachten: z. B. Cantus-firmus-Teile hervorheben (Dynamik)
- Konsequenz bei der Phrasierung in den Begleitstimmen
- Gestalten von musikalischen Linien
- korrektes Durchzählen der Pausen

Theoretische Kenntnisse

Ansatz-, Atem- und Zungentechnik, Artikulationstechniken (legato, portato, tenuto, staccato) und Beherrschung verschiedener blastechnischer Übungen zu diesen Themen

Vom-Blatt-Spiel

Besonders auf gleichmäßiges (ruhiges) Tempo achten sowie Herkunft und Stilrichtung des Liedes berücksichtigen.

4.3. Instrumentenkunde

- mit den gebräuchlichen Instrumenten, ihrer Stimmlage, ihrer individuellen Klangqualität und ihrer Spielweise vertraut sein
- praktische Kenntnis von Instrumentenpflege und Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen

Literaturhinweis

- Handbuch der Musikinstrumentenkunde (Gustav Bosse-Verlag)

4.4. Theoretische Grundlagen der Posaunenchorleitung**Probendidaktik**

- Planung und Durchführung einer Bläserprobe oder Jungbläserstunde: exemplarischer Aufbau und Darstellung eines Probenplans („Wann probe ich was – und warum?“)
- Beschreibung verschiedener bläsertechnischer Schwierigkeiten und Übungen zu deren Lösung: Intonation/Rhythmik/Dynamik/Klang/Tonansatz/Phrasierung

Kenntnisse der Literatur für die Bläserausbildung

sowohl für den Einzel- als auch den Gruppenunterricht

Literaturhinweise

- Anselm Ernst: Lehren und Lernen im Instrumentalunterricht (Schott-Verlag)
- Peter Schwarzenbach: Üben ist doof (Verlag im Waldgut)

Beispiele aus der Posaunenchorliteratur

- Posaunenchoralbuch zum EG (Strube-Verlag)
- Vorspiele für Bläser zum EG (Strube-Verlag)
- Notenbuchreihen „Lass dir unser Lob gefallen“ und „Gloria“ (Strube-Verlag)
- Bläserhefte der verschiedenen Posaunenchorverbände

5. Fachrichtung Popularmusik Klavier oder Gitarre

Die C-Ausbildung in den beiden Fachrichtungen Popularmusik erfolgt in einem „geschlossenen“ Kurssystem. Die folgenden Hinweise sind daher lediglich rudimentär.

5.1 Literaturspiel Hauptinstrument

Die Vortragsstücke sollten etwa dem Schwierigkeitsgrad folgender Beispiele entsprechen:

- „Rock Piano“ (Schott-Verlag, Band 2), „Tastentanz“ (Band 1 und 2).
- „All of you“ (Nur die leichteren Stücke daraus! – Strube-Verlag)
- Spielstücke aus „Rock & Pop Piano Workshop“ von Dieter Falk, (Voggenreiter-Verlag)
- Stücke aus der Reihe „Popular Piano Solos“ (Wise-Publications)

5.2 Gemeindebegleitung

Begleitsätze zu neuen Liedern in verschiedenen Popstilen finden Sie z.B. in „Tasta Groove“ Band 1–3 (Bärenreiter-Verlag) „TastaTour“ (Bärenreiter-Verlag) oder in „S(w)inget dem Herrn“ (Bärenreiter-Verlag). Begleitsätze zu liturgischen Gesängen finden Sie in „Tastenspiele“ (Strube-Verlag).

Im zweiten Teil spielen Sie eine eigene Begleitung zu einem Neuen Geistlichen Lied (NGL) einschließlich Intro und Extro. Die Melodie muss in der Begleitung nicht enthalten sein (siehe „TastaTour“); Sie müssen aber in der Lage sein, dazu die erste Strophe zu singen.

Im dritten Teil (ohne Vorbereitung) ist ein Begleitsatz aus „Tastenspiele“ vom Blatt zu spielen oder eine Begleitung zu einem neuen Lied mit Akkordsymbolen zu improvisieren. Außerdem ist ein Song mit Akkordsymbolen, der nicht im EG steht, mit einer stilistisch adäquaten Begleitung zu spielen (z.B. „You are the sunshine of my life“ als Bossa, „You are so beautiful“ als Ballade).

5.3 Theoretische Grundlagen

Neben Fragen zur Stimmphysiologie ist die Methodik der Chorarbeit zu erläutern; beschreiben Sie, wie sie mit stimmtechnischen Schwierigkeiten während der Einstudierung umgehen.

Populare Stilkunde

Sie müssen in der Lage sein, die wichtigsten Popstile zu benennen und bestimmten Sängern/Bands zuzuordnen, sowie spezifische Merkmale der Popstile kennen.

Exemplarische Kenntnis der im Popbereich gängigen Notenausgaben für Band, Chor, Klavier bzw. Gitarre.

Arbeit mit einer Band

Sie stellen dar, wie Sie einen Song mit einer Band einstudieren. Dies beginnt mit der Vorbereitung des Notenmaterials bis hin zu konkreten Fragen in der Bandprobe. Auch die Fachbegriffe der Popmusik werden vorausgesetzt (z.B. binär ternär, half time, walking bass, Chorus, Vamp etc.). Ferner wird die Kenntnis und Handhabung des Equipments einer Band erwartet (Komponenten einer Beschallungsanlage, Steckernormen usw.).

5.4 Equipment/Instrumentenkunde

siehe Prüfungsordnung

5.5 Zweitinstrument (fakultativ)

In diesem Prüfungsteil haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fertigkeiten auf einem weiteren Bandinstrument zu zeigen. Je nach Instrument spielen Sie beispielsweise einige Drum-Grooves mit Fills, stiltypische Basslinien oder ein Saxophonsolo (ggf. auch mit Begleitung).

Literaturhinweise

Handbuch Populärmusik, Michael Schütz (Strube-Verlag 9045)

Get the Groove, Praxisbuch Populärmusik von Hartmut Naumann (Strube-Verlag 9121)

6. Fachrichtung Populärmusik Chorleitung

Die C-Ausbildung in den beiden Fachrichtungen Populärmusik erfolgt in einem „geschlossenen“ Kurssystem. Die folgenden Hinweise sind daher lediglich rudimentär.

6.1 Chorleitung

Die Prüfung beginnt mit dem Einsingen („Warm-Up“) des Chores. Zeigen Sie mit einigen Übungen, wie Sie den Chor für das einzustudierende Stück stimmlich vorbereiten. Der Schwierigkeitsgrad der Chorleitungsaufgabe entspricht ungefähr dem Niveau der Sammlungen „Singt das Lied der Lieder“, „Lieder zum Leben“, „Chor Sound“ oder „Choir Fire“.

6.2 Singen und Sprechen

Singen Sie einen Popsong Ihrer Wahl; dazu sollten Sie einen Begleiter oder eine Begleiterin mitbringen. Wenn Sie sich von einem Mitglied der Prüfungsgruppe begleiten lassen möchten, bringen Sie unbedingt gut lesbare Noten mit.

Das unbegleitet zu singende NGL muss nicht unbedingt aus dem EG stammen; als Quellen kommen Liederbücher wie „Feiert Jesus“ (Bd. 1–3) oder „Durch Hohes und Tiefes“ in Betracht.

Beim zu sprechenden Text in englischer Sprache (1–2 Min.) geht es darum, dass Sie die Aussprache gut beherrschen, da ein Großteil der Chorliteratur in englischer Sprache ist (Bitte legen Sie den Wortlaut Ihres ausgewählten Sprechtextes der Prüfungsgruppe vor).

6.3 Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier/Gitarre

- a) Vortrag der Begleitung eines Chorsatzes eigener Wahl. Die Aufgabe simuliert das Begleiten des Chores bei der Probenarbeit.
- b) Im zweiten Teil singen Sie Stimmen Ihrer Chorleitungsaufgabe aus 6.1 und begleiten Sie sich auf Ihrem Instrument. Dabei geht es nicht darum, die Begleitung Note für Note zu spielen, sondern Harmonik und Rhythmik parallel zum eigenen Singen darstellen zu können; das bedeutet, dass Sie jede der Chorstimmen einzeln zur eigenen Klavierbegleitung singen können.

6.4 Theoretische Grundlagen

Neben Fragen zur Stimmphysiologie ist die Methodik der Chorarbeit zu erläutern; beschreiben Sie, wie sie mit stimmtechnischen Schwierigkeiten und deren Beseitigung während der Einstudierung umgehen.

Populare Stilkunde

Sie müssen in der Lage sein, die wichtigsten Popstile zu benennen und bestimmten Sängern/Bands zuzuordnen sowie spezifische Merkmale der Popstile kennen.

Exemplarische Kenntnis der im Popbereich gängigen Notenausgaben für Band, Chor, Klavier bzw. Gitarre.

Arbeit mit einer Band

Sie stellen dar, wie Sie einen Song mit einer Band einstudieren. Dies beginnt mit der Vorbereitung des Notenmaterials bis hin zu konkreten Fragen in der Bandprobe. Auch die Fachbegriffe der Popmusik werden vorausgesetzt (z.B. binär ternär, half time, walking bass, Chorus, Vamp etc.). Ferner wird die Kenntnis und Handhabung des Equipments einer Band erwartet (Komponenten einer Beschallungsanlage, Steckernormen usw.).



4. LITERATURLISTE ORGEL

4. LITERATURLISTE ORGELMUSIK

VORBEMERKUNG

Die Literaturlisten sind zwar sehr umfangreich, da sie Material für eine lang-jährige Organistenpraxis bereitstellen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit; zudem kommen regelmäßig neue Veröffentlichungen hinzu. Man wird in der Regel aus jeder Rubrik eine kleine Auswahl nach persönlichem Bedarf und Leistungsstand zu treffen haben. Im Schwierigkeitsgrad gehen einzelne Werke mitunter über das für die C-Prüfung geforderte Niveau hinaus.

CHORALVORSPIEL-SAMMLUNGEN ZUM EVANGELISCHEN GESANGBUCH

Choralvorspiele zum Evangelischen Gesangbuch

Band 1–6, Bärenreiter-Verlag

„In Ewigkeit dich loben“, Choralvorspiele aus fünf Jahrhunderten zum EG

Band 1–4, Verlag Breitkopf und Härtel

Liturgische Praxis – ausgewählte Choralvorspiele des 17. bis 20. Jahrhunderts zum EG

Bärenreiter-Verlag

Ausgewählte Choralvorspiele in tiefer Lage

Heft 1–3, Bärenreiter-Verlag

Choralvorspiele zum EG

Band 1–4, MDH-Musikverlag

BAROCK

Johann Gottfried Walther: Orgelchoräle

Bärenreiter-Verlag

Dietrich Buxtehude: Choralbearbeitungen

Bärenreiter-Verlag, Verlag Breitkopf und Härtel

Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein

Bärenreiter-Verlag

ROMANTIK

„Hier preisen auf der Erd“, Choralvorspiele aus der Romantik zu Liedern des EG

Verlag Breitkopf und Härtel, 2 Bände

Choralvorspiele des 19. Jahrhunderts

Bärenreiter-Verlag, 2 Bände

Karl Hoyer: Choralvorspiele

Bärenreiter-Verlag, 2 Bände

Johannes Brahms: Choralvorspiele

Edition Peters

Max Reger: Choralvorspiele op. 67

Verlag Breitkopf und Härtel

Max Reger: 30 kleine Choralvorspiele

Edition Peters

Johannes Matthias Michel: Choralvorspiele aus Klassik und Romantik

Strube-Verlag

20. JAHRHUNDERT**„Kommt mit Gaben und Lobgesang“, Choralvorspiele zum Regionalteil des EG**

Band 1–3, Edition Dohr

Ernst Pepping: Kleines Orgelbuch

Edition Schott

Petr Eben: 10 Choralvorspiele

Bärenreiter-Verlag

Hans Friederich Micheelsen: Choralmusik für Orgel

Bärenreiter-Verlag

Zolt Gardony: Zehn Choralimprovisationen

Verlag K.H. Moeseler

FREIE ORGELWERKE**Freie Orgelstücke alter Meister**

C.L. Schultheiss-Musikverlag

Freie Orgelstücke alter Meister

Bärenreiter-Verlag

Freie Orgelwerke des Norddeutschen Barocks

Verlag Breitkopf und Härtel

Das Husumer Orgelbuch von 1758

Carus-Verlag

Die Sonntagsorgel

Bärenreiter-Verlag

Pieces d'Orgue par F. Couperin

Schott-Verlag

Freie Orgelmusik des 19. Jahrhunderts Band I–III

Carus-Verlag

Robert Jones: Orgelwerk Heft 2, Mosaik

Butz-Musikverlag

Sigfrid Karg-Elert: 32 leichtere Orgelstücke

Verlag Breitkopf und Härtel

Josef Rheinberger: 10 Trios für die Orgel

Freiburger Orgelbuch

Carus-Verlag

Justin Heinrich Knecht: Orgelstücke im galanten Stil

Edition Kunzelmann

Hermann Schröder: Sieben kleine Orgelstücke

Carus-Verlag

Petr Eben: Momenti Organi

Pro Organo

Johann Gottfried Walther: Orgelkonzerte

Bärenreiter-Verlag

Wolfgang Stockmeier: Zehn Orgelstücke, 1967

Musikverlag Schwann

Friedrich Zipp, Reihe: Freie Orgelstücke 2 Bände

Verlag Merseburger

Alexandre Guilmant: L'organiste liturgique, Book 1, op. 65

Johann Pachelbel: Ausgewählte Orgelwerke

Bärenreiter-Verlag

Matthias Hippe: „Traunsteiner Orgelbuch“

Strube-Verlag

Alexandre Guilmant: „Noels pour Orgue“

Edition Schott

Louis Marchand: „Pièces d'Orgue“

Edition Schott

Jean Titelouze: Oeuvres Complètes d'Orgue

Edition Schott

Zoltan Kodaly: Epigramme

Editio Musica Budapest

Louis Vierne: 24 Pièces en Style Libre Band 1

Edition Durand

Burkhard Mohr: „Kleinorgelfutter“

Edition Strube

Hans-Peter Braun: Orgelspielen mit Hand und Fuß

Edition Strube, 12 Bände

LITERATUR POPULARMUSIK (frei und choralgebunden)

Michael Schütz: 20 Pop-Stücke für Orgel

Strube-Verlag

Thomas Riegler: „Swinget dem Herrn ein Neues Lied“

Strube-Verlag

Matthias Nagel: Piano People

Gustav Bosse-Verlag

Uwe-Karsten Groß: Gunther Martin Götttsche: „Jazz Inspirations for Organ“

Bärenreiter-Verlag

Matthias Nagel: Danke für diesen guten Morgen

Gustav Bosse-Verlag

Matthias Nagel: Special Pipes, Band 1–4

Strube-Verlag

Matthias Nagel: Read and Play

Strube-Verlag

Johannes Matthias Michel: Das Swing + Jazz Orgelbüchlein, Band 1–3

Strube-Verlag

Für Notizen



5. ANTRAGSFORMULARE (KOPIERVORLAGEN)

An die
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt / Dezernat 1.1
Prüfungsausschuss für Kirchenmusik
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Antrag auf Zulassung zur C-Prüfung

Persönliche Angaben

Vorname: Name:

geb. am: Konfession:

Straße / Hausnummer:

Postleitzahl: Wohnort:

Kirchenkreis: regionaler Ausbildungskurs:

tagsüber telefonisch erreichbar unter:

Mailadresse:

1. Als Zeitpunkt der C-Prüfung wünsche ich (Zutreffendes bitte ankreuzen und Jahreszahl angeben):

☐ Frühjahr

☐ Herbst

2. Ich beabsichtige, die C-Prüfung in folgender Fachrichtung / folgenden Fachrichtungen abzulegen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Orgel ☐ Chorleitung ☐ Kinderchorleitung

☐ Posaunenchorleitung ☐ Popularmusik Klavier/Gitarre ☐ Popularmusik Chorleitung

HAUPTANTRAG

3. Folgende Besonderheiten bitte ich, zu berücksichtigen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Ich beantrage die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 20. (Es sind nur die Unterlagen nach Nr. 5.3 einzureichen, sofern es sich ausschließlich um eine Wiederholungsprüfung handelt)
- ☐ Ich möchte die Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung in zwei Abschnitten ablegen. In diesem Fall sind zwei Anträge zu stellen. (Die Unterlagen unter 5.2 sind in diesem Fall mit dem Antrag auf Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt einzureichen.)
- Es handelt sich hierbei um einen Antrag auf Zulassung zum:
- ☐ 1. Prüfungsabschnitt
- ☐ 2. Prüfungsabschnitt
- ☐ Ich beantrage die Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen gemäß § 5 (Anlage 1 ist beigelegt)
- ☐ Ein Antrag auf Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen gemäß § 5 liegt bereits vor.
- ☐ Ich beantrage eine besondere Regelung nach § 13 Absatz 2 (Begründung ist beigelegt)

4. Ich habe mich wie folgt auf die C-Prüfung vorbereitet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Ich habe regelmäßig an einem regionalen C-Ausbildungskurs teilgenommen.
- ☐ Ich habe an ____ von 4 landeskirchlichen C-Seminaren teilgenommen.
- ☐ Ich habe an ____ landeskirchlichen C-Intensivkurs(en) meiner Fachrichtung teilgenommen.
- ☐ Sonstiges:
-
-

5. Meinem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigelegt (Zutreffendes bitte ankreuzen):**5.1. Beizufügen zwecks Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt:**

- ☐ Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges
- ☐ Lichtbild
- ☐ Nachweis der Kirchenmitgliedschaft
- ☐ Nachweis über die Teilnahme an dem vierteiligen landeskirchlichen C-Seminar
- ☐ Votum über die fachliche Eignung entsprechend der Fachrichtung(en) gemäß § 7 Absatz 2 e) bzw. f)

5.2. Beizufügen zwecks Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt entsprechend der Fachrichtung:**Fachrichtung Orgel:**

- ☐ Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Orgel
- ☐ Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Orgeldienstes in einem Gemeindegottesdienst
- ☐ Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens
- ☐ Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 1.1 (Anlage 2 ist beigelegt)

Fachrichtung Chorleitung:

- ☐ Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Chorleitung
- ☐ Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen.
- ☐ Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens

Fachrichtung Kinderchorleitung:

- ☐ Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Chorleitung
- ☐ Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen.
- ☐ Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens

Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- ☐ Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen.
- ☐ Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens
- ☐ Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 4.2 (*Anlage 2 ist beigelegt*)

Fachrichtung Popularmusik Klavier/Gitarre:

- ☐ Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen.
- ☐ Nachweis über die erfolgreiche musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes mit popularmusikalischer Ausrichtung. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll auch ein popularmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden
- ☐ Liste der zwölf Stücke gemäß § 12 Nr. 5.1 (*Anlage 2 ist beigelegt*)

Fachrichtung Popularmusik Chorleitung:

- ☐ Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen.
- ☐ Nachweis über die Präsentation eines Pop-/Gospelsongs mit einem Chor in einem Gottesdienst. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll auch ein popularmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden

5.3. Beizufügen zwecks Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung:

- ☐ Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 1.1, 4.2 oder 5.1; die in der nicht bestandenen Prüfung vorgetragenen Stücke sind auszutauschen (*Anlage 2 ist beigelegt*)
- ☐ positives Votum gemäß § 7 Absatz 2 e) bzw. f) in den zu wiederholenden Fächern

HAUPTANTRAG

☐ Ich reiche meine Unterlagen hiermit vollständig ein.

oder

☐ Ich stelle sicher, dass die Unterlagen innerhalb der Antragsfrist bei Ihnen vollständig vorliegen. Mir ist bekannt, dass die Zulassung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 2 versagt werden soll, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und bestätige, die C-Prüfungsordnung vom 12. Juni 2015 zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: Unterschrift:

An die
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Landeskirchenamt / Dezernat 1.1
 Prüfungsausschuss für Kirchenmusik
 Hans-Böckler-Straße 7
 40476 Düsseldorf

Antrag auf Anerkennung und Erlass von Prüfungsfächern

Aufgrund der/des beigefügten beglaubigten Zeugnisse/s vom
 beantrage ich gemäß § 5 der Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der
 Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 die Anerkennung meiner anderweitig abgelegten
 musikalischen Prüfungsfächer.

Bezeichnung des Studiengangs bzw. der Ausbildung:

.....

Bezeichnung der Universität / Fachhochschule / des Ausbildungsträgers:

.....

bereits abgelegte Prüfungsfächer:	erfolgte Benotung:	entspricht der Punktzahl:
☐ Liturgik u. Theol. Grundlagen		 Punkte
☐ Hymnologie		 Punkte
☐ Kirchenmusikgeschichte		 Punkte
☐ Tonsatz (schriftl./mündl.)		 Punkte
☐ Gehörbildung (schriftl./mündl.)		 Punkte
☐ Orgelliteraturspiel		 Punkte
☐ Gottesdienstliches Orgelspiel		 Punkte
☐ Klavierspiel		 Punkte
☐ Orgelkunde		 Punkte
☐ Chorleitung		 Punkte
☐ Singen und Sprechen		 Punkte

bereits abgelegte Prüfungsfächer:	erfolgte Benotung:	entspricht der Punktzahl:
☐ Liturgik u. Theol. Grundlagen		 Punkte
☐ Hymnologie		 Punkte
☐ Kirchenmusikgeschichte		 Punkte
☐ Tonsatz (schriftl./mündl.)		 Punkte
☐ Gehörbildung (schriftl./mündl.)		 Punkte
☐ Orgelliteraturspiel		 Punkte
☐ Gottesdienstliches Orgelspiel		 Punkte
☐ Klavierspiel		 Punkte
☐ Orgelkunde		 Punkte
☐ Chorleitung		 Punkte
☐ Singen und Sprechen		 Punkte
☐ Chorpraktisches Klavierspiel		 Punkte
☐ Theoretische Grundlagen der Chorarbeit		 Punkte
☐		 Punkte
☐		 Punkte
☐		 Punkte
☐		 Punkte

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum: Unterschrift:

An die
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt / Dezernat 1.1
Prüfungsausschuss für Kirchenmusik
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Liste der zwölf Stücke bzw. Choralvorspiele

Für nachgenannte Fachrichtung reiche ich hiermit die zwölf Stücke bzw. Choralvorspiele ein:

- ☐ Orgel
- ☐ Posaunenchorleitung
- ☐ Popularmusik Klavier/Gitarre

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Datum: Unterschrift:

An die
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt / Dezernat 1.1
Prüfungsausschuss für Kirchenmusik
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/in

Hiermit beantrage ich die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/in. Gleichzeitig melde ich mich zur nächsten kirchengesetzlich vorgeschriebenen eintägigen Einführungstagung an:

☐ Einführungstagung im Frühjahr

oder

☐ Einführungstagung im Herbst

☐ Meinem Antrag habe ich gemäß § 4 (1) KiMuG ein pfarramtliches Zeugnis (Referenzschreiben) beigelegt.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Datum: Unterschrift:

Für Notizen

A close-up, sepia-toned photograph of a hand turning a page in a music book. The book is open, showing sheet music on the left page and a table of contents on the right page. The hand is positioned at the bottom left, lifting the page. The table of contents on the right page lists page numbers and chapter titles, including '12', '13', '14', '15', '16', '17', '18', '19', '20', '21', '22', '23', '24', '25', '26', '27', '28', '29', '30', '31', '32', '33', '34', '35', '36', '37', '38', '39', '40', '41', '42', '43', '44', '45', '46', '47', '48', '49', '50', '51', '52', '53', '54', '55', '56', '57', '58', '59', '60', '61', '62', '63', '64', '65', '66', '67', '68', '69', '70', '71', '72', '73', '74', '75', '76', '77', '78', '79', '80', '81', '82', '83', '84', '85', '86', '87', '88', '89', '90', '91', '92', '93', '94', '95', '96', '97', '98', '99', '100'.

6. ANHANG

An die
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Landeskirchenamt / Dezernat 1.1
 Hans-Böckler-Straße 7
 40476 Düsseldorf

Antrag auf Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen C-Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

- BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN -

Persönliche Angaben

Vorname:..... Name:

geb. am: Konfession:

Straße / Hausnummer:

Postleitzahl: Wohnort:.....

Kirchenkreis:

tagsüber telefonisch erreichbar unter:

Mailadresse:

Aufgrund meiner bisher abgelegten Prüfungen als.....
 an der Ausbildungsstätte.....
 in..... am.....
 beantrage ich gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in
 der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 die Gleichstellung meiner abgelegten
 musikalischen Prüfungen mit der C-Prüfung für Kirchenmusiker.

Gleichzeitig melde ich mich freiwillig zur nächsten eintägigen Einführungstagung für Kirchenmusik an:

☐ Einführungstagung im Frühjahr

oder

☐ Einführungstagung im Herbst

Meinem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigelegt: (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

☐ beglaubigtes Zeugnis über abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen

☐ Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft

☐ Lebenslauf

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum:

Unterschrift:

An die
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Landeskirchenamt / Dezernat 1.1
 Prüfungsausschuss für Kirchenmusik
 Hans-Böckler-Straße 7
 40476 Düsseldorf

Antrag auf Anerkennung und Erlass von Prüfungsfächern

- BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN -

Persönliche Angaben

Vorname: Name:
 geb. am: Konfession:
 Straße / Hausnummer:
 Postleitzahl: Wohnort:
 Kirchenkreis: Regionaler Ausbildungskurs:
 tagsüber telefonisch erreichbar unter:
 Mailadresse:

Aufgrund der/des beigefügten beglaubigten Zeugnisse/s vom
 beantrage ich gemäß § 5 der Prüfungsordnung Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der
 Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 die Anerkennung meiner anderweitig abgelegten
 musikalischen Prüfungsfächer.

Bezeichnung des Studiengangs bzw. der Ausbildung:

.....

Bezeichnung der Universität / Fachhochschule / des Ausbildungsträgers:

.....

Ich beantrage die Anerkennung meiner Prüfungsleistungen für die Fachrichtung(en):

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Orgel | ☐ Chorleitung | ☐ Kinderchorleitung |
| ☐ Posaunenchorleitung | ☐ Popularmusik Klavier/Gitarre | ☐ Popularmusik Chorleitung |

bereits abgelegte Prüfungsfächer:	erfolgte Benotung:	entspricht der Punktzahl:
☐ Liturgik u. Theol. Grundlagen		 Punkte
☐ Hymnologie		 Punkte
☐ Kirchenmusikgeschichte		 Punkte
☐ Tonsatz (schriftl./mündl.)		 Punkte
☐ Gehörbildung (schriftl./mündl.)		 Punkte
☐ Orgelliteraturspiel		 Punkte
☐ Gottesdienstliches Orgelspiel		 Punkte
☐ Klavierspiel		 Punkte
☐ Orgelkunde		 Punkte
☐ Chorleitung		 Punkte
☐ Singen und Sprechen		 Punkte
☐ Chorpraktisches Klavierspiel		 Punkte
☐ Theoretische Grundlagen der Chorarbeit		 Punkte
☐		 Punkte
☐		 Punkte
☐		 Punkte
☐		 Punkte

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum: Unterschrift:

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt, Abteilung 1 Theologie und Ökumene
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Der Landeskirchenmusikdirektor
Telefon 02 11 45 62-381
Telefax 02 11 45 62-503
Email ulrich.cyganek@ekir.de

[Download der Broschüre](#)
www.ekir.de/url/dLf

Klimaneutral gedruckt



ekir.de

